



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates (Auflagesitzung)

Sitzung vom 4. November 2019

313 04.05.2 Teilbauordnungen, Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften Teilrevision Mineralquelle und Gestaltungsplan Mineralquelle, Anordnung der Urnenabstimmung

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. An der Gemeindeversammlung vom 29. Oktober 2019 lehnten die Stimmberechtigten die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung «Mineralquelle» mit 130 Ja- zu 255 Nein-Stimmen, den privaten Gestaltungsplan «Mineralquelle» mit 122 Ja- zu 256 Nein-Stimmen ab.
2. Nach den Schlussabstimmungen wurde gemäss Art. 86 Abs. 3 KV von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, über die Beschlüsse nachträglich an der Urne abzustimmen.
3. Weder § 10 Abs. 2 GG noch Art. 11 der Gemeindeordnung schliessen eine Urnenabstimmung über das Geschäft aus. Eine Urnenabstimmung über die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung «Mineralquelle» sowie über den privaten Gestaltungsplan «Mineralquelle» ist somit zulässig.

II. Beschluss

1. Die Vorlagen «Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung Mineralquelle» und «Privater Gestaltungsplan Mineralquelle» werden zuhanden der kommunalen Abstimmung verabschiedet.
2. Der beleuchtende Bericht wird genehmigt. Der Gemeindepräsident wird beauftragt und ermächtigt, die Schlussredaktion vorzunehmen.
3. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, beiden Vorlagen zuzustimmen.
4. Die kommunale Abstimmung über die Vorlagen «Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung Mineralquelle» und «Privater Gestaltungsplan Mineralquelle» wird auf Sonntag, 9. Februar 2020, angesetzt.
5. Den Stimmberechtigten werden die nachstehenden Fragen zur Beantwortung mit Ja oder Nein vorgelegt:
 - 5.1. Stimmen Sie der Vorlage «Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung Mineralquelle» zu?
 - 5.2. Stimmen Sie der Vorlage «Privater Gestaltungsplan Mineralquelle» zu?

6. Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung der Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
7. Die Gemeindeverwaltung wird mit dem Vollzug der Abstimmung beauftragt.
8. Die Ziffern 4 bis 6 dieses Beschlusses werden im Dezember-Mitteilungsblatt und im kantonalen Amtsblatt vom 29. November 2019 publiziert.

III. Mitteilung an

1. Peter Bär, Gemeindepräsident
2. Martin Hermann, Gemeindeschreiber

Gemeinderat

Peter Bär
Gemeindepräsident

Martin Hermann
Gemeindeschreiber

Versand:

GEVER: BP.16.gpth,